



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

1. – 12. September 2025

Eine vollständige
Terminübersicht finden
Sie im [Kalender](#) auf
unserer Website [Curia](#).

Neu!

Mittwoch, 3. September 2025

Soweit nicht anders
angegeben, beginnen
alle Sitzungen um 9.30
Uhr.

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-553/23 Latombe / Kommission

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf X
[@EUCourtPress](#) bzw.
[@CourUEPresse](#) oder
auf [LinkedIn](#)

Datenschutzhinweis

Datenübermittlung an US-Unternehmen – Angemessenheitsbeschluss der Kommission
von 2023

Mit [Beschluss vom 10. Juli 2023](#) stellte die EU-Kommission fest, dass die USA ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleisten, die aus der EU an Organisationen in den USA übermittelt werden, die in der vom U.S. Department of Commerce (Handelsministerium) geführten und öffentlich zugänglichen „Data Privacy Framework List“ (Datenschutzrahmen-Liste) aufgeführt sind. Aufgrund dieses Beschlusses können personenbezogene Daten an solche Organisationen in den USA übermittelt werden, ohne dass es einer besonderen Genehmigung bedarf ([Datenschutzgrundverordnung](#), Art. 45 Abs. 1; siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/23/3721](#)).

Ein französischer Bürger, der verschiedene Websites nutzt, die personenbezogene Daten sammeln und verarbeiten, hat den Kommissionbeschluss vor dem Gericht der EU angefochten. Seiner Meinung nach verstößt der Beschluss gegen die EU-Grundrechte-Charta, gegen die Datenschutzgrundverordnung sowie gegen die Sprachenregelung der EU.

Mit Beschluss vom 12. Oktober 2023 hat der Präsident des Gerichts den Antrag des Bürgers auf vorläufige Aussetzung des Kommissionsbeschlusses mangels Dringlichkeit zurückgewiesen. Der Bürger habe nicht dargetan, dass er einen schweren, nicht wiedergutzumachenden Schaden erleide, wenn der Beschluss nicht ausgesetzt würde.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** ([EBS](#)) geben.

Weitere Informationen

Neu!

Mittwoch, 3. September 2025

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-348/23 Zalando / Kommission

Einstufung von Zalando als sehr große Online-Plattform

Mit Beschlüssen vom 25. April 2023 benannte die Kommission u.a. Zalando als sehr große Online-Plattform.

Zalando müsse daher innerhalb von vier Monaten allen neuen Verpflichtungen aus dem Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act, DSA) nachkommen. Damit sollten die Nutzer besser informiert, Minderjährige stärker geschützt, der Verbreitung illegaler Inhalte und von Desinformation entgegengewirkt und mehr Transparenz gewährleistet werden (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/23/2413](#)).

Zalando hat den es betreffenden Beschluss vor dem Gericht des EU angefochten. Das in Berlin ansässige Unternehmen macht u.a. geltend, dass es gar keine Online-Plattform sei, da es keine Drittinhalte bereitstelle. Durch den Verkauf seiner Artikel stelle es eigene Inhalte bereit. Die Inhalte von seinen Partnern habe es sich vollständig zu eigen gemacht. Selbst wenn das Unternehmen als Online-Plattform anzusehen wäre, erreiche es jedenfalls nicht die Schwelle von monatlich 45 Mio. aktiven Nutzern.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** ([EBS](#)) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 4. September 2025

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-305/22 C.J. (Vollstreckung einer Verurteilung im Anschluss an einen Europäischen Haftbefehl)

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von Strafurteilen

In Rumänien wurde ein Straftäter zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt. Da sich der Betroffene in Italien aufhielt, erließ das rumänische Strafgericht einen Europäischen Haftbefehl, mit dem um Übergabe des Betroffenen an Rumänien zwecks Vollstreckung der Haftstrafe ersucht wurde.

Das mit der Sache befasste italienische Gericht machte jedoch von der im Rahmenbeschluss 2002/584 über den Europäischen Haftbefehl vorgesehen Möglichkeit Gebrauch, angesichts des Inlandswohnsitzes des Betroffenen seine Übergabe abzulehnen und die Strafe in Italien zu vollstrecken.

Zugleich erkannte es gemäß dem Rahmenbeschluss 2008/909 über die gegenseitige Anerkennung von Strafurteilen das rumänische Strafurteil an und ordnete seine Vollstreckung in Italien an, obwohl das rumänische Gericht klargestellt hatte, dass es eine Anerkennung und Vollstreckung in Italien ablehne. Das italienische Gericht vertrat jedoch die Ansicht, dass eine Vollstreckung in Italien dem Ziel der Resozialisierung eher entspreche.

Das rumänische Strafgericht hat nun darüber zu entscheiden, ob angesichts dessen, dass das Urteil in Italien anerkannt wurde und dort vollstreckt wird, die inländische (rumänische) Vollstreckungsanordnung und der Europäische Haftbefehl noch gültig sind. Es hat dazu dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen zum Zusammenspiel der beiden Rahmenbeschlüsse vorgelegt.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 13. Juni und 12. Dezember 2024 die Ansicht vertreten, dass eine Justizbehörde die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, der zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe erlassen wurde, nicht unter Berufung auf den in Rede stehenden fakultativen Ablehnungsgrund (Inlandswohnsitz und Vollstreckung im Inland) des Rahmenbeschlusses 2002/584 verweigern könne, wenn bei der Anerkennung und Vollstreckung des ausländischen Strafurteils das Verfahren und die Bedingungen des Rahmenbeschlusses 2008/909 missachtet wurden. In dieser Situation behalte der Ausstellungsmitgliedstaat (Rumänien) das Recht, diese Strafe zu vollstrecken, und die vollstreckende (italienische) Justizbehörde habe folglich den Europäischen Haftbefehl zu vollstrecken, indem sie diesem Mitgliedstaat (Rumänien) die gesuchte Person übergibt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von**

Europe by Satellite ([EBS](#)) geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 4. September 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-225/22 AW „T“

Unabhängigkeit der Justiz

Im Oktober 2021 hob die Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des polnischen Obersten Gerichts ein Urteil aus dem Jahr 2006 auf, mit dem gewisse unlautere Wettbewerbspraktiken auf dem Markt für den Verlag von Kreuzworträtseln untersagt worden waren. Die Sache wurde zur erneuten Prüfung an ein Zivilgericht zurückverwiesen.

Der mit dieser erneuten Prüfung betraute Richter ist der Auffassung, dass der Spruchkörper, der die Sache zurückverwiesen hat, aufgrund von Unregelmäßigkeiten des Verfahrens zur Ernennung der Richter der oben genannten Kammer des polnischen Obersten Gerichts dem Erfordernis eines unabhängigen, unparteiischen und durch Gesetz errichteten Gerichts im Sinne des Unionsrechts nicht genüge.

Er fragt sich jedoch, ob er befugt ist, die ordnungsgemäße Zusammensetzung des höherrangigen Gerichts zu überprüfen.

Für den Fall, dass dem so sei und die Überprüfung negativ ausfalle, hegt der Richter Zweifel im Hinblick auf die Wirkungen einer Entscheidung, die von einer Stelle erlassen wurde, bei der es sich nicht um ein durch Gesetz errichtetes Gericht handelt. Da ihm die Auslegung des Unionsrechts in diesen Punkten klärungsbedürftig erschien, hat er sich an den Gerichtshof gewandt.

Generalanwalt Spielmann hat in seinen Schlussanträgen vom 10. April 2025 die Ansicht vertreten, dass ein nationales Gericht verpflichtet sei, ein Urteil eines höherrangigen Gerichts, das dem Erfordernis eines zuvor durch Gesetz errichteten Gerichts nicht genügt, unangewendet zu lassen oder als rechtlich inexistent anzusehen (siehe Pressemitteilung [Nr. 50/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** ([EBS](#)) geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Neu!

Donnerstag, 4. September 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-413/23 P Europäischer Datenschutzbeauftragter / Einheitlicher Abwicklungsausschuss (Begriff „personenbezogene Daten“)

Verarbeitung pseudonymisierter Daten

Auf Beschwerden von Anteilseignern und Gläubigern, die von der Abwicklung der spanischen Banco Popular betroffen waren, stellte der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) fest, dass der Einheitliche Abwicklungsausschuss (SRB) gegen seine datenschutzrechtliche Informationspflicht nach der Verordnung 2018/1725 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union verstoßen habe. Der SRB habe es nämlich versäumt, in seiner Datenschutzerklärung die Unternehmensberatung Deloitte als potenzielle Adressatin personenbezogener Daten der Anteilseigner und Gläubiger zu nennen. Tatsächlich habe der SRB aber mit Deloitte pseudonymisierte personenbezogene Daten der Anteilseigner und Gläubiger geteilt.

Nach der Verordnung bezeichnet der Ausdruck ‚Pseudonymisierung‘ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden.

Der SRB focht die Entscheidung des EDSB vor dem Gericht der EU an und machte geltend, dass es sich bei den an Deloitte übermittelten Informationen nicht um personenbezogene Daten handle. Das Gericht gab der Klage statt und erklärte die Entscheidung des EDSB für nichtig ([T-557/20](#)).

Der EDSB legte daraufhin beim Gerichtshof ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts ein.

Generalanwalt Spielmann hat in seinen Schlussanträgen vom 6. Februar 2025 die Ansicht vertreten, dass die Informationspflicht dem SRB vor der

Übermittlung der fraglichen Daten oblag, unabhängig davon, ob es sich bei den Daten in der Form, wie sie Deloitte übermittelt wurden, um personenbezogene Daten handelte oder nicht. Ob die Pseudonymisierung hinreichend sicher und wirksam war, um die Daten im Besitz von Deloitte als nicht personenbezogene Daten betrachten zu können, sei daher ohne Bedeutung. Er hat daher vorgeschlagen, das Urteil des Gerichts aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 4. September 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-655/23 Quirin Privatbank

Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche nach der DSGVO

Im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens bei der Quirin Privatbank, das über das Online-Portal Xing stattfand, versandte eine Mitarbeiterin über den Messenger-Dienst dieses Portals eine Nachricht für einen Bewerber an einen unbeteiligten Dritten. In der Nachricht wurde unter anderem mitgeteilt, dass die Bank die Gehaltsvorstellungen des Bewerbers nicht erfüllen könne.

Der Dritte kannte den Bewerber, da er mit ihm vor einiger Zeit in derselben Holding gearbeitet hatte. Er leitete ihm die Nachricht weiter und fragte ihn, ob er auf Stellensuche sei.

Der Bewerber hat die Quirin Bank wegen der Weitergabe persönlicher Daten vor den deutschen Gerichten auf Unterlassung und immateriellen Schadensersatz verklagt.

Er macht geltend, sein – immaterieller – Schaden liege nicht im abstrakten Kontrollverlust über die offenbarten Daten, sondern darin, dass nunmehr mindestens eine weitere Person, die ihn und potentielle wie ehemalige Arbeitgeber kenne, über Umstände Kenntnis habe, die der Diskretion unterlägen. Es sei zu befürchten, dass der in der gleichen Branche tätige Dritte die in der Nachricht enthaltenen Daten weitergegeben habe oder sich durch ihre Kenntnis als Konkurrent für etwaige Stellen im Bewerbungsprozess einen Vorteil verschaffen können. Zudem empfinde er das „Unterliegen“ in den Gehaltsverhandlungen als Schmach, die er nicht an Dritte – vor allem

nicht an potentielle Konkurrenten – weitergegeben hätte.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat dem EuGH eine Reihe von Fragen zu Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vorgelegt (siehe auch BGH-Pressemitteilung [Nr. 162/23](#)).

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 20. März 2025, in denen er sich auf Ersuchen des Gerichtshofs nur mit einigen dieser Fragen befasst hat, u.a. die Ansicht vertreten, dass der betroffenen Person, deren personenbezogene Daten von dem Verantwortlichen unrechtmäßig offengelegt wurden, ein Anspruch gegen den Verantwortlichen auf künftige Unterlassung einer erneuten unrechtmäßigen Weiterleitung der Daten, die der bereits erfolgten vergleichbar ist, zustehe.

Ein solcher Unterlassungsanspruch sei bei der Bemessung der Höhe des zu ersetzenden immateriellen Schadens kein anspruchsmindernder Umstand.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 4. September 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-440/23 European Lotto and Betting und Deutsche Lotto- und Sportwetten

Rückforderung von Einsätzen bei Online-Glücksspielen

Ein maltesisches Gericht hat darüber zu entscheiden, ob ein Kunde aus Deutschland von zwei in Malta lizenzierten Glückspielanbietern die Einsätze zurückerstattet verlangen kann, die er bei Online-Automatenspielen und Online (Zweit)Lotterien verloren hat. Da die Glückspielanbieter keine deutsche Lizenz besaßen, sind nach dem anwendbaren deutschen Recht die Glückspielverträge nichtig und der Anbieter ist verpflichtet, die Einsätze zurückzuzahlen. Die beiden Glückspielanbieter machen geltend, dass die Dienstleistungsfreiheit dem entgegenstehe. Das maltesische Gericht hat den Gerichtshof hierzu befragt.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live

[gestreamt.](#)

Weitere Informationen

Donnerstag, 4. September 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-572/23 P Puigdemont i Casamajó u.a. / Parlament (Aufhebung der parlamentarischen Immunität)

Aufhebung der Immunität von Herrn Puigdemont, Herrn Comín und Frau Ponsatí

Im März 2018 erhob der spanische Oberste Gerichtshof gegen Herrn Puigdemont, Herrn Comín und Frau Ponsatí Anklage wegen Rebellion und Veruntreuung öffentlicher Gelder.

Auf Ersuchen des spanischen Obersten Gerichtshofs hob das Europäische Parlament mit Beschlüssen vom 9. März 2021 die Immunität von Herrn Puigdemont, Herrn Comín und Frau Ponsatí auf.

Dagegen klagten die drei vor dem Gericht der EU, jedoch ohne Erfolg: Mit Urteil vom 5. Juli 2023 ([T-272/21](#)) wies das Gericht ihre Klage ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 114/23](#)).

Herr Puigdemont, Herr Comín und Frau Ponsatí haben daraufhin ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Mit Urteil vom 26. September 2024 wies der Gerichtshof die Klage von Herrn Puigdemont und Herrn Comín gegen die Weigerung des Präsidenten des Europäischen Parlaments vom Juni 2019, ihnen die Eigenschaft als Europaabgeordnete zuzuerkennen, endgültig ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 151/24](#)).

Donnerstag, 4. September 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-43/24 Shipov

Änderung von Namen und Angaben zum Geschlecht bei Transsexualität

In Bulgarien hat eine Person, die angesichts ihrer männlichen Geschlechtsmerkmale bei ihrer Geburt als männlich in die Geburtsurkunde eingetragen worden war, gerichtlich beantragt, festzustellen, dass sie weiblichen Geschlechts ist. Außerdem hat sie beantragt, eine Änderung der Einträge betreffend Geschlecht und Namen in der Geburtsurkunde zu genehmigen.

Sie kleide und verhalte sich wie eine Frau und fühle sich als Frau. Da Aussehen und Verhalten nicht mit dem Eintrag in den amtlichen Identitätsdokumenten übereinstimmten, habe sie Schwierigkeiten, Arbeit zu finden. Momentan lebe sie in Italien. Sie habe mit einer Hormontherapie begonnen und habe den Wunsch, sich einem chirurgischen Eingriff zur Geschlechtsumwandlung zu unterziehen. Verschiedene Gutachten bestätigten ihre Transsexualität.

Im Zuge des gerichtlichen Verfahrens erließ die Generalversammlung der Zivilkammern des Obersten Kassationsgerichts Bulgariens im Februar 2023 eine bindende Auslegungsentscheidung. Danach sieht das geltende bulgarische Recht keine Möglichkeit vor, eine Änderung der Angaben betreffend Geschlecht, Name und Identifikationsnummer in den Personenstandsurkunden eines Antragstellers zuzulassen, der angibt, transsexuell zu sein. Die bulgarische Rechtsordnung verstehe den Begriff „Geschlecht“ nur im biologischen Sinne.

Die Dritte Zivilkammer des Obersten Kassationsgerichts hat Zweifel, ob eine solche nationale Regelung und Rechtsprechung mit dem Unionsrechts vereinbar ist. Sie hat daher dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen hierzu zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Donnerstag, 4. September 2025

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-408/24 Austrian Airlines

Staatshaftungsklage wegen Problemen bei der Flugsicherung

Am 28. August 2016 kam es aufgrund technischer Probleme in der Sphäre der Austro Control zu Verzögerungen bei der Abfertigung und Annahme von Flügen und damit zu einem Passagerrückstau am Flughafen Wien-Schwechat. Austro Control gehört dem österreichischen Staat und übt für diesen die hoheitliche Aufgabe der Flugsicherung aus.

Auch Austrian Airlines war von den Verzögerungen betroffen. Sie verlangt deswegen vor den österreichischen Gerichten 373.170,46 Euro Schadensersatz vom österreichischen Staat.

Austrian macht geltend, sie habe insgesamt 60 Flüge annullieren müssen. Ihr Schaden resultiere insbesondere aus der Rückerstattung von Tickets, den Umbuchungen auf Fremd-Airlines, dem Entfall der Verrechnung von Codesharing-Flügen, der Verpflegung und Unterbringung sowie dem Transport von Passagieren, der Nachsendung von Gepäckstücken und Überstundenleistungen der Mitarbeiter.

Der österreichische Staat lehnt die Haftung ab. Er macht u.a. geltend, dass aus den rechtlichen Bestimmungen über die Flugsicherung kein Schutz (rein) vermögensrechtlicher Interessen von Flugunternehmen abgeleitet werden könne. Die europäischen Verordnungen seien reine Verwaltungsvorschriften und enthielten keine Haftungsregelungen; sie dienten ausschließlich dem Interesse der Allgemeinheit an einem sicheren Luftverkehr.

Der österreichische Oberste Gerichtshof ersucht den EuGH vor diesem Hintergrund um Auslegung der Flugsicherungsdienste-Verordnung in Verbindung mit der Rahmenverordnung für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums. Er möchte wissen, ob die Erbringung von Flugverkehrsdiensten auch dem Schutz des einzelnen Luftraumnutzers vor dem Eintritt eines reinen Vermögensschadens aufgrund rechtswidriger und schuldhafter Versäumnisse der mit den Flugsicherungsdiensten betrauten

Flugsicherungsorganisation dient.

Generalanwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 4. September 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-155/24 Nederlandse Voedsel- en Warenautoriteit u. a.

Emissionshöchstwerte für Filterzigaretten

Die niederländische Stiftung zur Prävention des Rauchens bei Jugendlichen streitet vor den niederländischen Gerichten mit niederländischen Behörden und verschiedenen Tabakherstellern darüber, ob bestimmte Filterzigaretten die Emissionshöchstwerte für Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid einhalten und, falls dem nicht so sein sollte, vom Markt zu nehmen sind.

Nachdem in diesem Rechtsstreit bereits das Bezirksgericht Rotterdam den EuGH um Auslegung der EU-Tabakrichtlinie 2014/40 ersucht hatte, die sowohl Emissionshöchstwerte als auch ISO-Normen zur Messung vorschreibt (zur Antwort des Gerichtshofs siehe Pressemitteilung [Nr. 29/22](#)), hat der niederländische Oberste Verwaltungsgerichtshof für Handel und Industrie (College van Beroep voor het bedrijfsleven) den EuGH um weitere Klarstellungen ersucht.

Der Oberste Verwaltungsgerichtshof möchte u.a. wissen, ob die Stiftung verlangen kann, dass die in der Richtlinie vorgesehenen Höchstwerte eingehalten werden. Außerdem möchte er wissen, wie die Einhaltung dieser Werte zu messen ist und ob die Mitgliedstaaten ggfs. – zumindest vorübergehend – alternative Höchstwerte festlegen dürfen. Ferner möchte er wissen, ob den Tabakherstellern ggfs. eine Übergangsfrist einzuräumen ist.

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live

[gestreamt.](#)

Weitere Informationen

Neu !

Donnerstag, 4. September 2025

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-147/24 Safi

Aufenthaltsrecht eines drittstaatsangehörigen Elternteils eines Kindes mit inländischer Staatsangehörigkeit

Eine Marokkanerin und ihr niederländisch-marokkanischer Ehemann leben mit ihrem gemeinsamen minderjährigen Sohn in den Niederlanden. Der Sohn besitzt die niederländische Staatsangehörigkeit. Er hat bei der Sprech- und Sprachentwicklung einen Rückstand und besucht eine Sonderschule.

Da sich die Mutter in den Niederlanden ohne gültigen Aufenthaltstitel aufhält, beantragte sie dort ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht als Familienangehörige eines Unionsbürgers, nämlich ihres Sohnes, der von ihr abhängig sei. Weder ihr Mann noch ihr Sohn haben bisher von ihrem Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU Gebrauch gemacht. Sie selbst verfügt über ein Aufenthaltsrecht in Spanien, wo sie zuvor gelebt hatte.

Da ihr Antrag abgelehnt wurde, wandte sich die Mutter an ein niederländisches Gericht.

Das niederländische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob kraft Unionsrecht ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht in Betracht kommt, wenn der Drittstaatsangehörige im Fall der Verweigerung eines Aufenthaltsrechts das Gebiet der Union nicht verlassen muss, sondern in den Mitgliedstaat zurückkehren kann, in dem er ein Aufenthaltsrecht besitzt.

Generalanwältin Ćapeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben. Außerdem wird die Verlesung der Schlussanträge auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 4. September 2025

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-621/24 Landkreis Schweinfurt

Leistungen für abgelehnte Asylbewerber

Die deutschen Behörden lehnten den Asylantrag eines Afghanen gemäß der Dublin-III-Verordnung als unzulässig ab und ordneten seine Abschiebung nach Rumänien an, weil er dort bereits zuvor einen Asylantrag gestellt hatte.

Angesichts seiner Ausreisepflicht wurden ihm gemäß dem Asylbewerberleistungsgesetz nur noch in beschränkterem Umfang als zuvor Sachleistungen bewilligt, nämlich Ernährung, Unterkunft und Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege und Krankenhilfe für den Krankheitsfall. Geldleistungen erhielt er keine mehr.

Der Betroffene hat vor den deutschen Sozialgerichten Klage auf höhere Leistungen, insbesondere Geldleistungen zur Deckung seines persönlichen Bedarfs erhoben.

Das Bundessozialgericht hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Aufnahmerichtlinie 2013/33 und der Verfahrensrichtlinie 2013/32 ersucht. Es möchte u.a. wissen, ob das abgesenkte Leistungsniveau, das im Asylbewerberleistungsgesetz für den Zeitraum der Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat vorgesehen ist, noch dem unionsrechtlich gebotenen Mindestniveau entspricht.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen



Dienstag, 9. September 2025

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-337/24 P Dänemark / Kommission

(Fehmarnbelt)

Staatliche Beihilfen: Feste Fehmarnbeltquerung

Die geplante Feste Fehmarnbeltquerung zwischen Dänemark und Deutschland umfasst u. a. einen Absenktunnel unter der Ostsee zwischen Rødby auf der dänischen Insel Lolland und Puttgarden in Deutschland. Durch den Tunnel mit einer Länge von etwa 19 km werden eine elektrifizierte Schienenstrecke und eine Autobahn führen. Mit der Finanzierung, dem Bau und dem Betrieb der festen Querung ist die Femern A/S, eine staatliche dänische Projektgesellschaft, betraut.

Mit Beschluss vom 20. März 2020 stellte die Kommission fest, dass die Maßnahmen in Form von Kapitalzuführungen sowie einer Kombination aus staatlichen Darlehen und staatlichen Garantien zugunsten der Femern A/S, die Dänemark zumindest teilweise rechtswidrig durchgeführt habe, staatliche Beihilfen darstellten. Unter Berücksichtigung ihrer Änderung nach Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens erachtete die Kommission diese Maßnahmen jedoch als mit dem Binnenmarkt vereinbar.

Dänemark hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, soweit diese Maßnahmen von der Kommission als staatliche Beihilfe eingestuft wurden.

Mit Urteil vom 28. Februar 2024 wies das Gericht die Klage ab. Es stellte insbesondere fest, dass die Femern A/S eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübe und der ihr gewährte selektive Vorteil ihre Stellung auf dem Markt der Verkehrsdienstleistungen für die Überquerung des Fehmarnbelts zwischen Rødby und Puttgarden gegenüber den bereits auf diesem Markt tätigen Unternehmen stärke, insbesondere gegenüber Fährbetreibern. Daher beeinträchtigten die der Femern A/S gewährten Finanzierungen den Handel zwischen den Mitgliedstaaten (siehe Pressemitteilung [Nr. 36/24](#)).

Dänemark hat gegen dieses Urteil ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer statt.

Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia zeitversetzt [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Mittwoch, 10. September 2025

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-421/24 AGCOM (Online-Glücksspiele)

Haftungsregelung für Hosting-Anbieter

In Italien ist Werbung für Spiele oder Wetten mit Geldgewinnen sowie für Glücksspiele verboten. Verstöße werden mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße u. a. gegen den Eigentümer des Werbemittels oder der Website für die Verbreitung geahndet. Die Geldbuße beträgt 20 % des Werts des Sponsorings oder der Werbung und in jedem Fall mindestens 50 000 Euro.

Mit Entscheidung vom 19. Juli 2022 verhängte die italienische Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen (AGCOM) gegen Google Ireland eine Geldbuße in Höhe von 750 000 Euro und gab Google auf, auf YouTube eine große Anzahl von Videos zu entfernen, die zahlreiche Internetseiten für Spiele mit Geldgewinnen bewarben. Diese Videos gehörten einem Content-Ersteller namens Spike, mit dem Google einen Vertrag für eine Geschäftspartnerschaft geschlossen hatte.

Google focht diese Entscheidung vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Latium an, das der Klage stattgab und die Entscheidung aufhob. Die AGCOM rief daraufhin den italienischen Staatsrat an.

Der italienische Staatsrat hat den Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie 2000/31 über den elektronischen Geschäftsverkehr ersucht. Er möchte wissen, ob die darin vorgesehene Haftungsregelung für Hosting-Anbieter auf Online-Werbung für Spiele oder Wetten mit Geldgewinnen sowie auf Glücksspielwerbung anwendbar ist. Sollte das zu bejahen sein, möchte er ferner wissen, ob die Haftungsregelung auf einen Hosting-Anbieter wie Google anwendbar ist, soweit von Inhabern von YouTube-Kanälen veröffentlichte Inhalte in Rede stehen, mit denen Google eine Geschäftspartnerschaft geschlossen hat.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 10. September 2025

9.00 Uhr!

Urteil des Gerichts (Große Kammer) in der Rechtssache T-625/22 Österreich / Kommission

Taxonomie

Am 18. Juni 2020 erließen das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Verordnung 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen. Diese Verordnung enthält die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit im Licht von verschiedenen Umweltzielen, die in der Verordnung festgelegt sind, als ökologisch nachhaltig einzustufen ist. Klimaschutz gilt als eines dieser Ziele.

Gemäß dieser Verordnung leisten Übergangswirtschaftstätigkeiten, d. h. Wirtschaftstätigkeiten, für die es keine technisch und wirtschaftlich durchführbaren CO₂-armen Alternativen gibt, einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, sofern sie, vorbehaltlich der Einhaltung bestimmter Kriterien, zur Klimaneutralität führen.

Vor diesem Hintergrund erließ die Europäische Kommission die Delegierte Verordnung 2022/1214 zur Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren ermittelt werden kann, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Wirtschaftstätigkeiten in den Sektoren fossiles Gas und Kernenergie unter Übergangstätigkeiten fallen, die insbesondere einen Beitrag zum Ziel des Klimaschutzes leisten können.

Österreich hat beim Gericht der EU eine Klage auf Nichtigerklärung dieser Delegierten Verordnung erhoben. Österreich macht u.a. geltend, dass diese Verordnung, soweit sie Kernenergie und fossiles Gas als wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel einstufe, gegen die Verordnung 2020/852 und das Vorsorgeprinzip verstoße.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 10. September 2025

9.00 Uhr!

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-55/24 Meta Platforms Ireland / Kommission und T-58/24 Tiktok Technology / Kommission

Aufsichtsgebühren für sehr große Online-Plattformen im Sinne des DSA

Gemäß dem Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act, kurz: DSA Verordnung 2022/2065) erhebt die Kommission von den Anbietern sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen für jeden ihrer benannten Dienste eine jährliche Aufsichtsgebühr, um die geschätzten Kosten zu decken, die ihr im Zusammenhang mit ihren Aufsichtsaufgaben entstehen.

Nach der Delegierten Kommissionsverordnung 2023/1127 darf der Gesamtbetrag der Aufsichtsgebühr, die bei einem Anbieter benannter Dienste in einem bestimmten Jahr erhoben wird, den maximalen Gesamtgrenzwert von 0,05 % seines weltweiten Gewinns im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht überschreiten. Wird dieser Grenzwert überschritten, wird der Restbetrag bei den verbleibenden Anbietern benannter Dienste erhoben, für die der Grenzwert nicht erreicht wird.

Am 25. April 2023 erließ die Kommission Beschlüsse, mit denen sie u.a. Facebook, Instagram und TikTok als sehr große Online-Plattformen benannte (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/23/2413](#)).

Mit Beschlüssen vom 27. November 2023 setzte die Kommission sodann die Aufsichtsgebühr für Facebook, Instagram und TikTok fest.

Meta und TikTok haben diese Festsetzungsbeschlüsse vor dem Gericht der EU angefochten.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen T-55/24

Weitere Informationen T-58/24

Mittwoch, 10. September 2025

9.00 Uhr!

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-315/24 Landeshauptstadt München / EUIPO – Potter Clarkson (Oktoberfest)

Markenstreit um Oktoberfest

Im August 2021 trug das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) zugunsten der Landeshauptstadt München die Unionsmarke Oktoberfest für eine Reihe von Waren und Dienstleistungen ein.

Im März 2022 beantragte die schwedische Firma Potter Clarkson beim EUIPO, die Marke für alle erfassten Waren und Dienstleistungen für nichtig zu erklären, da sie insoweit beschreibend sei.

Die Nichtigkeitsabteilung des EUIPO gab dem Antrag teilweise statt: Es erklärte die Marke für bestimmte Glas-, Porzellan- und Steingutwaren (wie Biergläser und Trinkkrüge) sowie bestimmte Kleidungsartikel (wie Hemden, Hosen, Hosenträger, Jacken, Hüte, Kleider und Röcke) für nichtig.

Das Zeichen Oktoberfest sei für diese Waren beschreibend, da es als Bezeichnung für ihren Stil oder ihre Bestimmung verstanden werden könne. Es bestehe folglich ein berechtigtes Interesse von Mitbewerbern, das Zeichen Oktoberfest frei verwenden zu können. Angesichts des beschreibenden Charakters fehle dem Zeichen für diese Waren zudem jegliche Unterscheidungskraft; es werde insoweit nicht als Hinweis auf deren betriebliche Herkunft wahrgenommen.

Die Beschwerde, die die Landeshauptstadt München gegen diese Entscheidung erhob, wies die Beschwerdekammer des EUIPO zurück ([R 1843/2023-2](#)). Die Kammer wies die Sache gleichwohl an die Nichtigkeitsabteilung zurück, damit diese prüft, ob die Marke für die hier in Rede stehenden Waren womöglich durch Benutzung Unterscheidungskraft erlangt hat.

Die Landeshauptstadt München hat die Entscheidung der Beschwerdekammer vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** ([EBS](#)) geben.

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 11. September 2025

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtsmittelsache C-59/23 P Österreich / Kommission (Kernkraftwerk Paks II)

Ungarische Beihilfen für Kernkraftwerk Paks II

Mit Beschluss vom 6. März 2017 genehmigte die EU-Kommission Beihilfen Ungarns für zwei neue Kernreaktoren am Standort Paks. Die beiden neuen Reaktoren sollen die vier vorhandenen schrittweise ersetzen (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/17/464](#)).

Österreich hat die Genehmigung der Kommission vor dem Gericht der EU angefochten, jedoch ohne Erfolg: Das Gericht wies die Klage mit Urteil vom 30. November 2022 ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 192/22](#)).

Österreich verfolgt sein Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof.

Es macht geltend, dass die Direktvergabe des Bauauftrags unzulässig war. Dieser Verstoß gegen das Vergaberecht mache die beihilferechtliche Genehmigung rechtswidrig. Die Beihilfe sei außerdem unverhältnismäßig, verzerre übermäßig den Wettbewerb und schaffe eine marktbeherrschende Stellung. Außerdem habe die Kommission die Höhe der Beihilfe nicht hinreichend bestimmt.

Generalanwältin Medina hat in ihren Schlussanträgen vom 27. Februar 2025 dem Gerichtshof vorgeschlagen, das Urteil des Gerichts aufzuheben. Ihrer Ansicht nach hätte die Kommission prüfen müssen, ob die unmittelbare Vergabe des Bauauftrags mit den Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge vereinbar ist (siehe Pressemitteilung [Nr. 24/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** ([EBS](#)) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 11. September 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-115/24 Österreichische Zahnärztekammer

Grenzüberschreitende Kooperation bei Zahnregulierung

Eine in Österreich zugelassene und dort tätige Zahnärztin kooperiert für „DrSmile“-Zahnregulierungen mittels transparenter Zahnschienen mit zwei in Deutschland ansässigen Unternehmen einer weltweit tätigen Dentalgruppe. Eines dieser beiden Unternehmen ist in Deutschland befugt, eine Zahnklinik zu betreiben.

Im Auftrag und für Rechnung dieses Unternehmens untersucht die Zahnärztin die Patienten, die mit diesem Unternehmen einen Behandlungsvertrag abgeschlossen haben, nimmt ggfs. erforderliche Vorbehandlungen vor und gibt die Ergebnisse an das Unternehmen weiter. Die Anfertigung der Zahnschiene und die weitere Betreuung erfolgen über die beiden deutschen Unternehmen.

Die Österreichische Zahnärztekammer hat die Zahnärztin vor den österreichischen Gerichten auf Unterlassung verklagt. Die Zahnärztekammer macht geltend, dass die beiden deutschen Unternehmen nicht befugt seien, in Österreich zahnärztliche Leistungen zu erbringen. Die Zahnärztin dürfe daher nicht an diesen Leistungen mitwirken. Die Zahnärztin ist dagegen der Meinung, dass die arbeitsteilige Zusammenarbeit mit einer deutschen Zahnklinik unter telemedizinischen Aspekten unionsrechtlich zulässig sei.

Der Oberste Gerichtshof hat den EuGH in diesem Zusammenhang um Auslegung der Patientenmobilitätsrichtlinie 2011/24 sowie der E-Commerce-Richtlinie 2000/31 ersucht.

Generalanwalt Rantos hat seine Schlussanträge am 8. Mai 2025 vorgelegt.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 11. September 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-687/23 Banco Santander (Abwicklung der Banco Popular III)

Abwicklung der spanischen Banco Popular

Infolge der Abwicklung der spanischen Banco Popular im Jahr 2017 verloren zahlreiche Kunden ihre Investitionen. Dies führte zu einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten vor nationalen und EU-Gerichten.

In einigen dieser Fälle wurde die Rückerstattung gezahlter Beträge oder Schadensersatz verlangt, weil die Banco Popular beim Verkauf bestimmter Finanzinstrumente bestimmte Transparenz- und verbraucherrechtliche Anforderungen nicht eingehalten habe. Gegenstand dieser Klagen ist somit nicht der Wertverlust der Finanzinstrumente infolge der Abwicklung, sondern die Behauptung, dass die ursprüngliche Zeichnung dieser Instrumente rechtswidrig gewesen sei.

In seinen Urteilen Banco Santander (Abwicklung der Banco Popular) ([C-410/20](#)) und Banco Santander (Abwicklung der Banco Popular II) ([C-775/22](#), [C-779/22](#) und [C-794/22](#)) hat der Gerichtshof entschieden, dass solche Gerichtsverfahren, soweit sie nach dem Datum der Abwicklungsentscheidung eingeleitet wurden, durch die Richtlinie 2014/59 über die Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten ausgeschlossen sind.

Im vorliegenden Fall ist der Gerichtshof aufgerufen, zu klären, ob die Richtlinie solche Gerichtsverfahren auch dann ausschließt, wenn sie vor der Abwicklung begonnen haben.

Generalanwältin Ácapeta hat das in ihren Schlussanträgen vom 13. Februar 2025 verneint.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite** ([EBS](#)) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 11. September 2025

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-471/24 PKO BP (Kritischer Referenzwert)

Missbräuchliche Klauseln – Hypothekenkreditvertrag mit variablem Zinssatz

Ein Kunde einer polnischen Bank, der bei dieser einen Hypothekenkredit mit variablem Zinssatz aufgenommen hatte, beanstandet vor einem polnischen Gericht bestimmte Vertragsklauseln über die Berechnung des Zinssatzes. Seiner Ansicht nach sind die Klauseln missbräuchlich und könnten ihn daher nicht binden.

Nach dem Kreditvertrag berechnet sich der variable Zinssatz auf der Grundlage eines Referenzwertes sowie einer festen Marge der Bank. Als Referenzwert dient der WIBOR (Warsaw Interbank Offer Rate). Der Kunde wurde weder darüber informiert, wie der WIBOR festgelegt wird, noch darüber, dass die von der Bank bereitgestellten Informationen Einfluss auf seine Höhe haben.

Das polnische Gericht hat dem Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln ersucht. Es möchte wissen, ob die streitigen Klauseln überhaupt einer Missbrauchskontrolle zugänglich sind, ob sie ggfs. gegen Treu und Glauben verstoßen und als missbräuchlich anzusehen sind, und ob der Vertrag ggfs. aufrechterhalten werden kann, indem der Zinssatz allein anhand der festen Marge der Bank bestimmt wird.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 11. September 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-376/24 FSMA

Weitergabe von Insiderinformationen

Im Frühjahr 2016 wies ein belgischer Politiker, der früher Minister für öffentliche Unternehmen gewesen war, in einer Radiosendung sowie gegenüber zwei Zeitungen darauf hin, dass der belgische Staat vorhabe, einen Teil seiner Beteiligung an der öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaft Bpost zu veräußern. Die belgische Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen und Finanzmärkte (FSMA) sah darin eine verbotene Weitergabe von Insiderinformationen und verhängte gegen den Politiker eine Geldstrafe in Höhe von 12.500 Euro.

Der Politiker hat diese Entscheidung vor dem Appellationshof Brüssel angefochten. Nach Ansicht des Appellationshofs handelte es sich in der Tat um Insiderinformationen, auch sei der Politiker als Insider anzusehen. Es sei jedoch fraglich, ob das Verbot, Insiderinformationen weiterzugeben, auch in einem Fall wie dem vorliegenden greife, in dem ein Politiker eine öffentliche Debatte über eine Frage von allgemeinem Interesse anregen möchte, um ein Privatisierungsvorhaben zu kritisieren. Zudem stelle sich die Frage, ob sich der Politiker auf eine Ausnahmeregelung für die Weitergabe oder Verbreitung von Informationen in den Medien berufen könne.

Der Appellationshof hat den EuGH hierzu um Auslegung der Richtlinie 2003/6 über Insider-Geschäfte sowie der Marktmissbrauchsverordnung 596/2014 ersucht, mit der die Richtlinie aufgehoben wurde.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona legt heute seine Schlussanträge zu diesem Rechtsmittel vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar



